



A m t s b l a t t

06 Ausgegeben zu Olsberg am 15. September 2015

Jahrgang 2015

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ im Stadtteil Olsberg
- Beschluss zur beschleunigten Änderung gem. § 13a BauGB
- 2 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ im Stadtteil Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- Freiwillige, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 3 Bekanntmachung der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge (Bereich „Josef-Rüther-Straße“) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB –
- 4 Bekanntmachung der Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg vom 31.08.2015
- 5 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Steinkleff-Ost“ im Stadtteil Antfeld
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 6 Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 „Waldhotel Schinkenwirt“ im Stadtteil Olsberg
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 7 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2014 der Hochsauerlandwasser GmbH
- 8 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 der Hochsauerlandwasser GmbH
- 9 Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 der Hochsauerlandwasser GmbH

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ im Stadtteil Olsberg

- Beschluss zur beschleunigten Änderung gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.08.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ in einem beschleunigten Änderungsverfahren gem. § 13a BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *31* . August 2015

Der Bürgermeister

(Fischer)

Olsberg

492

585

584

630

631

Wattmecke

814

15

813

804

666

665

Änderungsbereich

811

760

P

779

Vorm Borrstücken

493

603

494

495

604

†

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 262
"Wohngebiet: Am Stein", Olsberg

- Darstellung des Änderungsbereichs

0 5 10 20 30 40
Meter

64



Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ im Stadtteil Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.08.2015 beschlossen, eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“, Olsberg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

Darstellung des Änderungsbereichs:

Der Änderungsbereich ist in der Anlage, Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

Unterrichtung und Erörterung:

**Donnerstag, den 01.10.2015, um 17.30 Uhr
im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208**

Gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den *03.* September 2015

Der Bürgermeister

(Fischer)

Olsberg

492

585

584

630

631

Wattmecke

814

15

813

804

666

665

Änderungsbereich

811

760

P

779

Vorm Borrstucken

493

800

801

495

494

†

603

604

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 262
"Wohngebiet: Am Stein", Olsberg

- Darstellung des Änderungsbereichs

0 5 10 20 30 40
Meter

64



Bekanntmachung

31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge (Bereich „Josef-Rüther-Straße“) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 beschlossen, den Entwurf der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Inhalte der Änderung:

Für das im Bebauungsplan Nr. 101 „Stadtzentrum“ festgesetzte Kerngebiet (MK-Gebiet) südwestlich der „Ladestrasse für Fußgänger“ (= Josef-Rüther-Straße) sind gem. § 7 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO Wohnungen auch im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig.

Der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 24.09.2015 bis einschließlich 26.10.2015** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplanes können unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

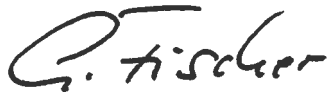
Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

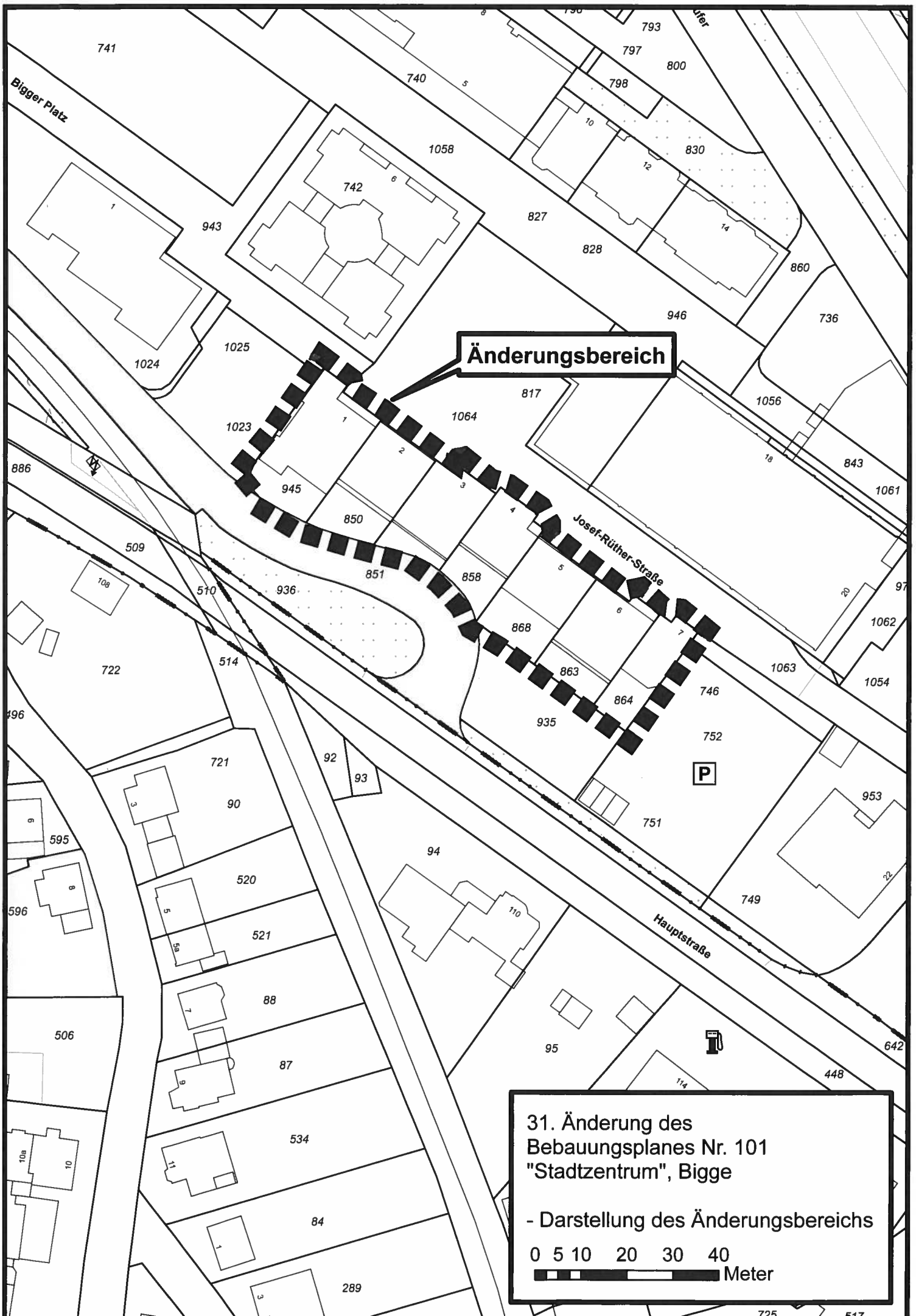
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 31. vereinfachten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 03. September 2015

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', written in a cursive style.

(Fischer)



Satzung

über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 "Olsberg-Sachsenecke" im Stadtteil Olsberg vom 31.08.2015

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 27.08.2015 folgende Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 "Olsberg-Sachsenecke" im Stadtteil Olsberg erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg – Sachsenecke“ beschlossen.
- (2) **Zur Sicherung der Planung, zur Beibehaltung des Gebietscharakters und aus Gründen des öffentlichen Wohles wird die seit dem 21.11.2012 rechtskräftige Veränderungssperre nochmals um ein Jahr verlängert.**
- (3) Das Satzungsgebiet der Veränderungssperre ist im anliegenden Lageplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Bestandsschutz

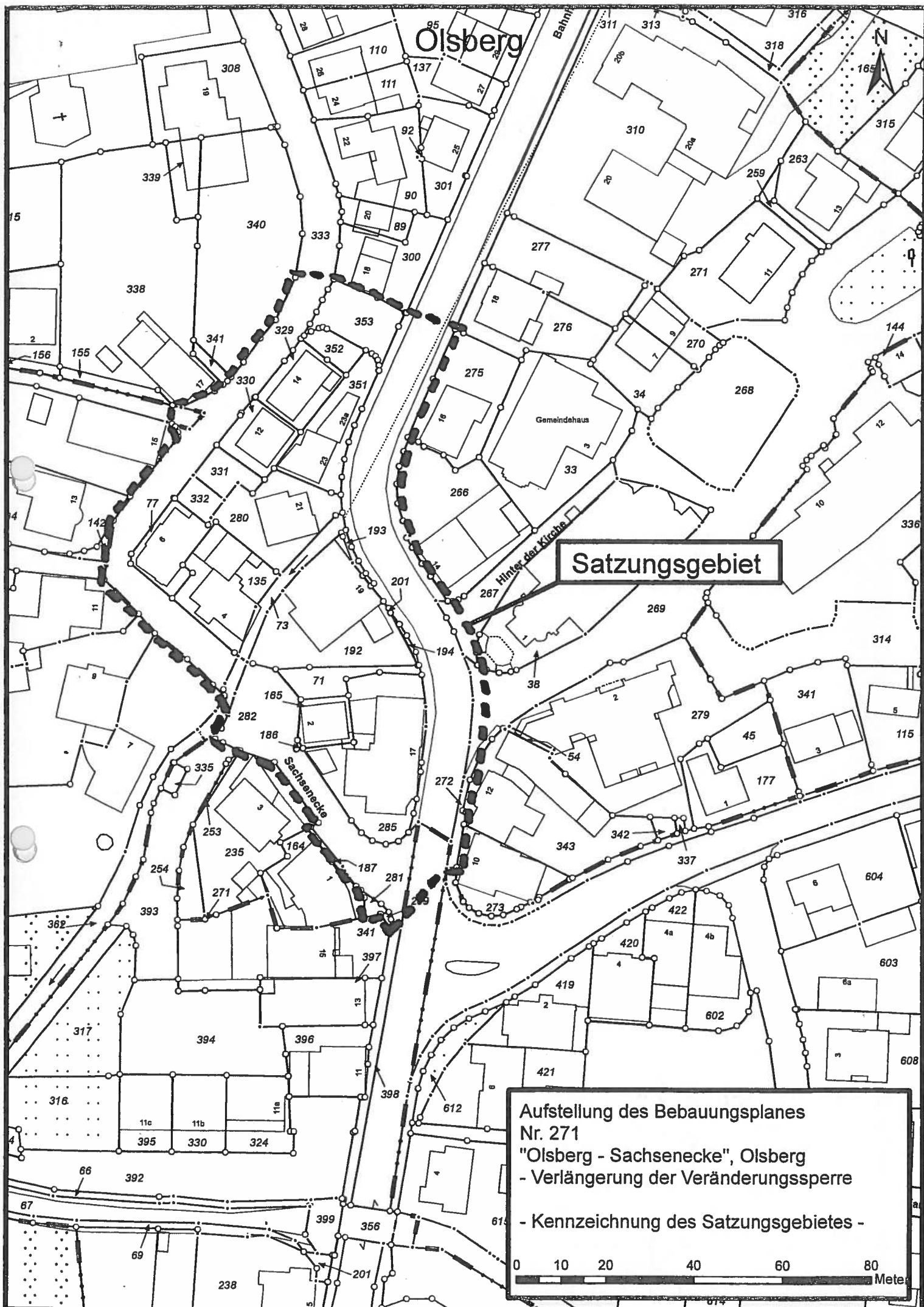
Von der Veränderungssperre werden die folgenden Vorhaben nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Erforderliche Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

In-Kraft-Treten und außer Kraft treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“, Olsberg, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 2 BauGB).



Olsberg

Satzungsgebiet

Aufstellung des Bebauungsplanes
 Nr. 271
 "Olsberg - Sachsenecke", Olsberg
 - Verlängerung der Veränderungssperre
 - Kennzeichnung des Satzungsgebietes -

0 10 20 40 60 80
 Meter

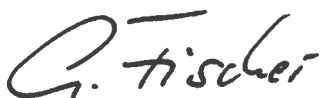
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 27.08.2015 beschlossene Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 "Olsberg-Sachsenecke" im Stadtteil Olsberg der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 31. August 2015



(Fischer)



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Steinkleff-Ost“ im Stadtteil Antfeld

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Steinkleff-Ost“, Antfeld, durchzuführen.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anlageplan dargestellt.

Unterrichtung und Erörterung:

**Donnerstag, den 01. Oktober 2015, um 17.00 Uhr
im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208**

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

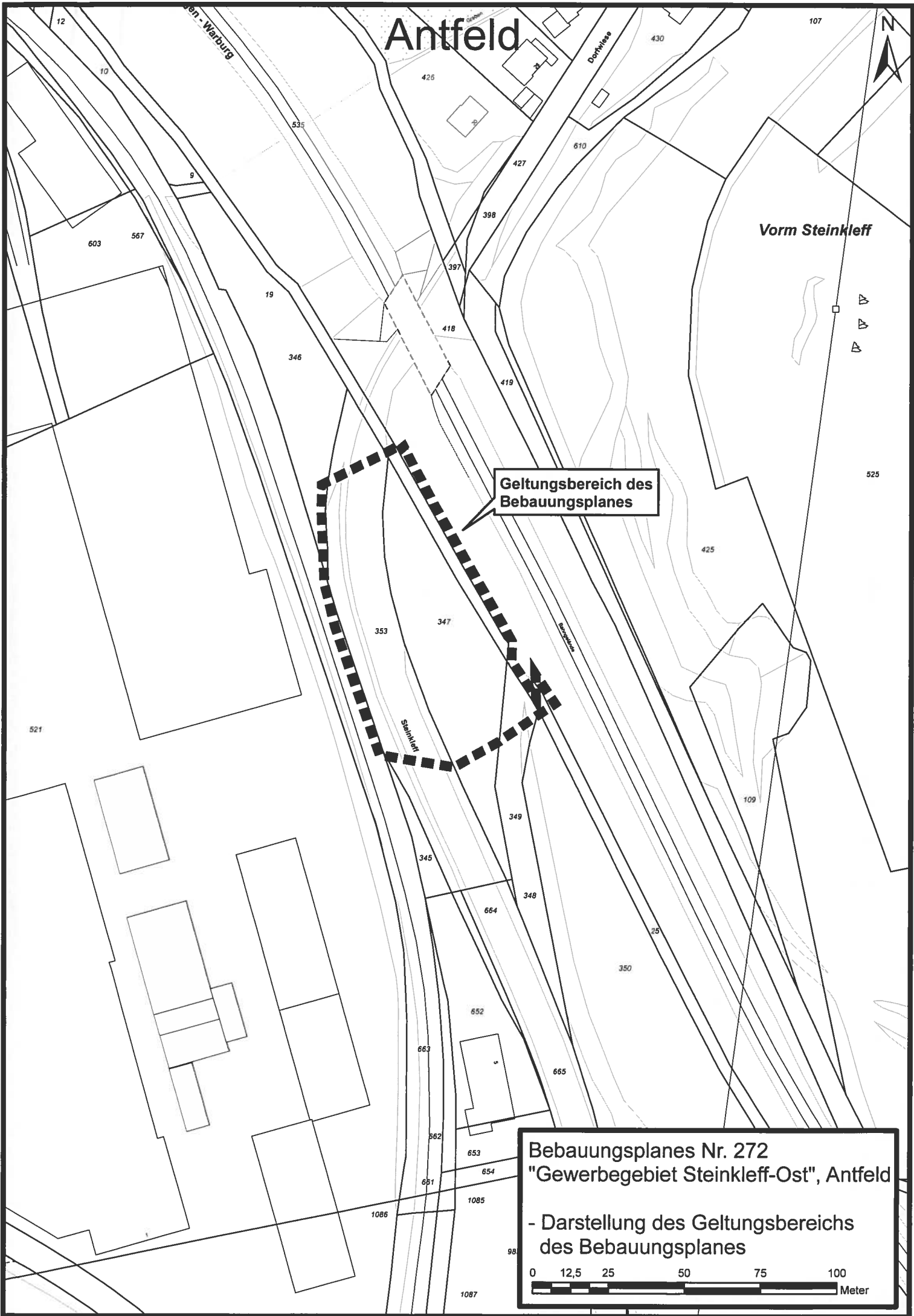
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den *11.* September 2015

Der Bürgermeister

(Fischer)

Antfeld



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

Bebauungsplanes Nr. 272
"Gewerbegebiet Steinkleff-Ost", Antfeld

- Darstellung des Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 275 „Waldhotel Schinkenwirt“ im Stadtteil Olsberg

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.08.2015 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 275 „Waldhotel Schinkenwirt“, Olsberg, durchzuführen.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anlageplan dargestellt.

Unterrichtung und Erörterung:

**Donnerstag, den 01. Oktober 2015, um 17.15 Uhr
im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208**

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

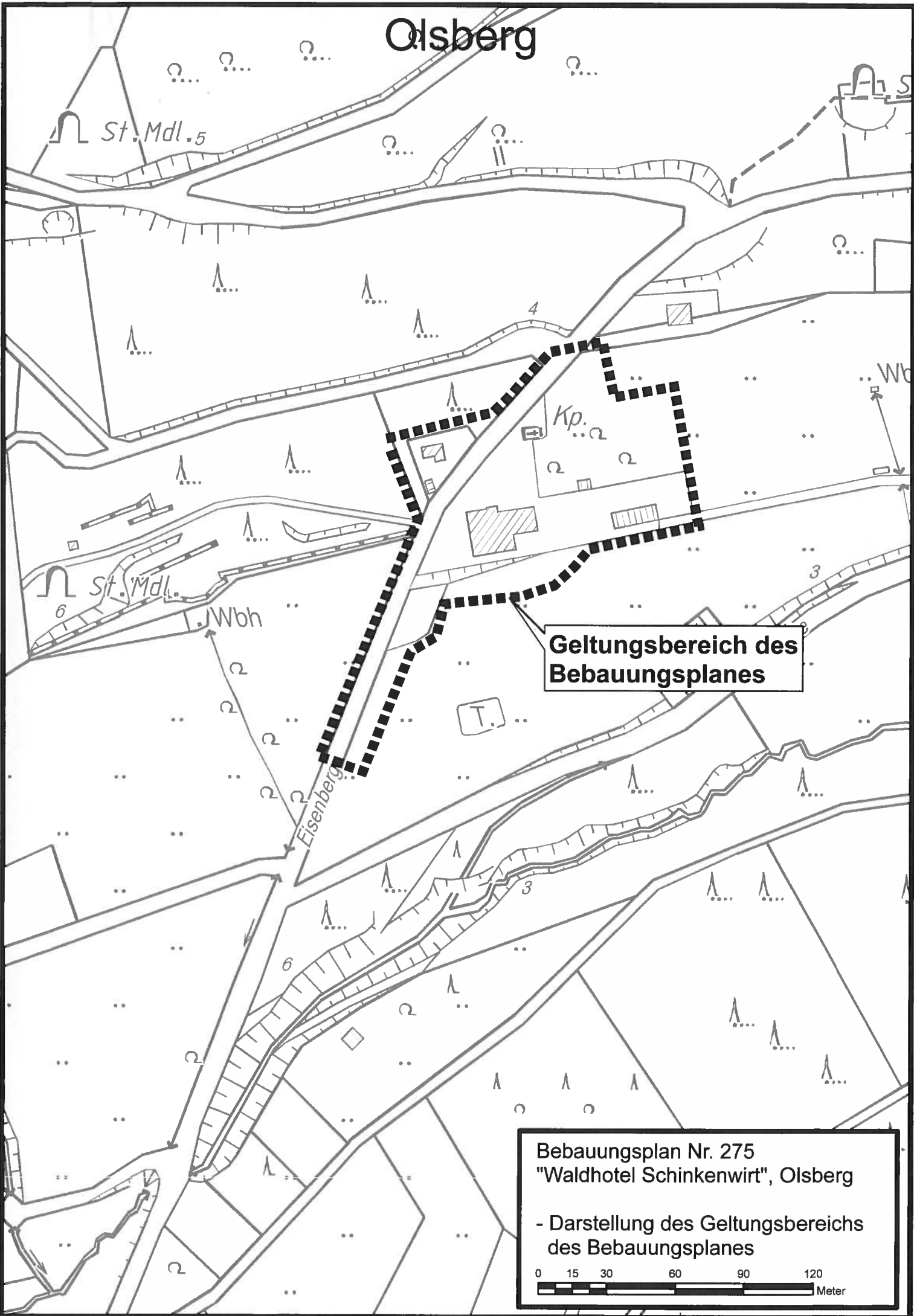
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den *M.* September 2015

Der Bürgermeister

(Fischer)

Olsberg



**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes**

Bebauungsplan Nr. 275
"Waldhotel Schinkenwirt", Olsberg

- Darstellung des Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes

0 15 30 60 90 120
Meter

Bekanntmachung

Über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2014 der Hochsauerlandwasser GmbH.

Am 11. August 2015 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 42.859.598,64 € festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.652,38 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 der Hochsauerlandwasser GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 26. Mai 2015

Gez. Wirtschaftsprüfer Cebulla und Wirtschaftsprüfer Heidbrink

Bekanntmachung

Über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 der Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 16. Dezember 2015 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.